

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Freischreiber e.V. - Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten, im Folgenden Freischreiber genannt, ist der Zusammenschluss von Journalistinnen und Journalisten, die ihre Tätigkeit freiberuflich und hauptberuflich ausüben.

Freischreiber ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Der Verein kann regionale Organisationseinheiten bilden, deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder von Freischreiber e.V..

§ 2 Aufgaben

Freischreiber fördert als Berufsverband die beruflichen, rechtlichen und sozialen

Interessen seiner Mitglieder.

Im Besonderen hat sich Freischreiber folgende Aufgaben und Ziele gesetzt:

- a. über die Bedeutung der Arbeit freiberuflicher Journalistinnen und Journalisten aufzuklären, ihr Ansehen mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu stärken und ihre Bedeutung ins Bewusstsein der Auftraggeber, ihrer Mitarbeiter und der Öffentlichkeit zu rücken,
- b. Foren zum Informationsaustausch zwischen freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten zu betreiben,
- c. Regelwerke zur Professionalisierung der Zusammenarbeit zwischen freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten und ihren Auftraggebern zu entwerfen und deren Anwendung zu propagieren,
- d. freiberufliche Journalistinnen und Journalisten im Dialog gegenüber

Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften und anderen Institutionen zu vertreten und die spezifischen Interessen dieser Autoren einzubringen,

- e. Qualitätsstandards für die journalistische Arbeit zu entwickeln, die dafür

notwendigen Rahmenbedingungen auszuhandeln und in die öffentliche Diskussion zu bringen,

- f. Berufsanfänger als freiberufliche Autoren zu informieren und zu fördern,

g. Workshops und Seminare zur Information und Weiterbildung von freiberuflichen Autoren, auch von Nichtmitgliedern, anzubieten,

- h. die Mitglieder in allen beruflichen Belangen zu informieren.

Freischreiber e.V. ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Freischreiber übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder von Freischreiber können nur hauptberuflich und freiberuflich tätige

Journalistinnen und Journalisten werden, die sich zum Grundgesetz, insbesondere zur Pressefreiheit, bekennen. Journalist im Sinne dieser Satzung ist, wer in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Presse, Rundfunk und Onlinemedien hauptberuflich an der Gestaltung der redaktionellen Teile mitwirkt.

Bei der Prüfung der Hauptberuflichkeit werden die Regeln des Steuerrechts sowie

des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu Grunde gelegt.

Gruppierung der Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder
- c. vorläufige Mitglieder

| FREISCHREIBER |

Ordentliche Mitglieder

Die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist erfüllt, wenn die hauptberufliche freiberufliche Tätigkeit als Journalistin oder Journalist nachgewiesen und die Kriterien des Aufnahmeausschusses erfüllt und von diesem anerkannt wurden.

Fördernde Mitglieder

Nicht freiberuflich tätige Mitglieder erhalten den Status als fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können alle werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben von Freischreiber bekennen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Aufnahmeausschuss.

Vorläufige Mitglieder

Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel Journalist können vorläufige Mitglieder werden, ebenso Volontäre, Journalistenschüler oder andere Personen in journalistischer Ausbildung, unabhängig vom steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Status ihrer Beschäftigung.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme bei Freischreiber e.V. muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss *spätestens* einmal zum Ende eines jeden Quartals.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei Freischreiber e.V. besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- c. durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes,
- d. wegen Beitragsrückstand von mehr als 4 Monaten.

Ein freiwilliger Austritt kann zum Quartalsende erfolgen, die Erklärung des Austritts muss einen Monat vor Quartalsende bei Freischreiber e.V. eingegangen sein. Mit dem Austritt entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen

Freischreiber e.V. und den Mitgliedern ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gremien

1. Gremien von Freischreiber e.V. sind:

die Jahresversammlung

der Vorstand

der Aufnahmeausschuss

die regionalen Organisationseinheiten

2. Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden von der Jahresversammlung

gewählt.

§ 9 Jahresversammlung

| FREISCHREIBER |

Die Versammlung ist das oberste Beschluss fassende Gremium von Freischreiber e.V.

Sie ist beschlussfähig, wenn dazu frist- und formgerecht eingeladen wurde.

Die Versammlung findet zweijährig während der ersten sechs Monate des Jahres

statt. Sie ist die ordentliche Versammlung.

Zu dieser Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem

Monat eingeladen. Der Kassenbericht und die Tagesordnung sind der Einladung

beizufügen. Ebenfalls etwaige satzungsändernde Anträge, die mindestens sechs

Wochen vor der Versammlung bei Freischreiber eingegangen sein müssen.

Stimmrecht während der Versammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.

Aufgaben der Versammlung sind:

a. Wahl des Vorstandes

b. Wahl des Aufnahmeausschusses

c. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes

d. Beschlussfassung über den Kassenbericht

e. Entlastung des Vorstandes

f. Beratung und Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge

g. Beratung und Beschlussfassung über andere Anträge

Der Vorstand kann zu weiteren als der ordentlichen Versammlung jederzeit unter

Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einladen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet,

wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung hat danach innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen zu werden.

Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Versammlung werden mit

einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beratungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll wird online an die Mitglieder verschickt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden

Vorsitzende(n), der/dem Schatzmeister/in und bis zu fünf Beisitzern.

Nur ordentliche Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes sein.

Dieser Vorstand regelt die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Vorstandes

werden mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Gerichtlich und außergerichtlich wird Freischreiber e.V. durch die Vorsitzende/den

Vorsitzenden vertreten; im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand nach eigenem Ermessen. Auch die Vertretung bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Aufnahmeausschuss

I FREISCHREIBER I

Dem Aufnahmeausschuss gehören fünf Mitglieder an, die nicht dem Vorstand angehören. Der Aufnahmeausschuss übernimmt die Prüfung der Aufnahmeanträge. Der Aufnahmeausschuss prüft den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsrückständen oder aus anderen Gründen. Der Aufnahmeausschuss muss zur Prüfung von Aufnahmeanträgen nicht zusammentreten. Sämtliche Aufnahmeunterlagen sind den Ausschussmitgliedern online zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf gibt es online- oder Telefonkonferenzen zur Herbeiführung von Entscheidungen des Aufnahmeausschusses. Im Rahmen der Jahresversammlung tritt auch der Aufnahmeausschuss zusammen oder wenn der Vorstand eine Sitzung des Aufnahmeausschusses für erforderlich hält. Das Votum des Aufnahmeausschusses ist auch für den Vorstand bindend. Die Entscheidungskriterien des Aufnahmeausschusses werden vom Vorstand entwickelt und dem Aufnahmeausschuss zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidungen des Aufnahmeausschusses werden mit einfacher Mehrheit der am Beschluss beteiligten Mitglieder getroffen.

§ 12 Auflösung von Freischreiber e.V.

Die Auflösung von Freischreiber e.V. kann in einer Jahresversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die erste Versammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Sie trifft ihre Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von acht Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vermögen fällt an die Organisation

„Reporter ohne Grenzen“ - Deutsche Sektion von Reporters sans frontières -
Skalitzer Straße 101, 10997 Berlin

Berlin, den 16. November 2008